Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 702

Mündlicher Bericht

des Ausschusses
für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)
über den

Entwurf eines Gesetzes

zur Erstreckung und zur Verlängerung
der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes

- Nr. 554 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Weber (Koblenz)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes

- Nr. 554 der Drucksachen -

in der aus der umstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 15. März 1950

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender

Dr. Weber (Koblenz)
Berichterstatter

Druck: Peter Meier, Bulsdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes

- Nr. 554 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des 23. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Die Geltungsdauer des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) - erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzblatt S. 24) auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie auf den bayerischen Kreis Lindau - wird bis zum 31. März 1951 verlängert.	Unverändert.
(2) Das Wirtschaftsstrafgesetz wird in dem Lande Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt.	
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.	Unverändert.